

UBI b.654 vom 30. August 2012

UBI, 2012-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.654

FR: UBI b.654 du 30 août 2012

IT: UBI b.654 del 30 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 1 und 3 RTVG)

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen. Da nur natürliche Personen befugt sind, eine Popularbeschwerde einzureichen, ist K und nicht der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT Beschwerdeführer.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).

E. 3.1

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

E. 3.2

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Ren-tennismissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich

nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S.216ff.).

E. 4

Die Moderatorin von „Puls“ leitet die beanstandete Sendung mit der Bemerkung ein, dass die Ausstrahlung ganz einem Thema mit vielen, interessanten Aspekten gewidmet sei, nämlich Botox. Sie weist in ihren einleitenden Bemerkungen u.a. auch darauf hin, dass Botulinumtoxin eines der stärksten natürlichen Nervengifte darstelle. Es könne richtig einge-

4/7

setzt als Medikament dienen. Überdies habe Botox als Faltenstraffer einen riesigen Aufschwung erlebt. Die zahlungskräftigen Schweizer Kundinnen würden weltweit zu den grössten Abnehmern gehören.

E. 4.1

In der nachfolgenden Filmdokumentation werden verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit Botox thematisiert. Zwei Frauen unterschiedlichen Alters, welche sich aus kosmetischen Gründen mit Botox behandeln lassen, werden gezeigt. Dabei kommen die Beweggründe für eine Behandlung, die Wirkung von Botox, die Kosten und das Wachstum dieses Bereichs der Schönheitsmedizin zur Sprache. Ein Schönheitsmediziner aus den USA äussert sich zu seinen langjährigen Erfahrungen und zu den Wünschen seiner Klientschaft. Die Filmdokumentation enthält ebenfalls einen „historischen Rückblick“ über die Entdeckung von Botulismus, eines Wurstgifts, und Informationen über die eigentlichen medizinischen Anwendungsmöglichkeiten zur Behandlung verschiedener Krankheitsbilder. Ebenfalls Inhalt der Sendung bilden Bedenken eines italienischen Wissenschaftlers bezüglich der Harmlosigkeit von Botox in der Schönheitsmedizin sowie ein spezieller Lehrgang an der medizinischen Fakultät in Paris für Ärzte, welche Botox als Faltenstraffer einsetzen wollen. Am Ende der Dokumentation wird erwähnt, dass sich die „steile Karriere von Botox“ aufgrund des immer grösser werdenden Bedürfnisses nach faltenfreier Haut fortsetzen werde. Auch im eigentlichen medizinischen Bereich könnte der Anwendungsbereich noch erweitert werden. Das Fazit am Ende des Films lautet wie folgt: „Botox: ein Gift mit vielen Facetten.“

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, dass in der beanstandeten Sendung Hinweise auf die mit der Produktion von Botox verbundenen qualvollen Tierversuche gefehlt haben. Bei der Sequenz mit dem italienischen Wissenschaftler werden zwar Ratten als Versuchstiere kurz gezeigt. Dabei wird aber nur auf die von ihm gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Folgen beim Spritzen von Botox hingewiesen. Keine Erwähnung finden die Tierversuche bei der Produktion von Botox. Auf die diesbezügliche Problematik wies das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic bereits in einer Medienmitteilung vom 12. Juni 2008 („Swissmedic warnt vor kosmetischen Behandlungen mit Botulinum-Toxin“) hin: „Die Wirksamkeit von Botulinumtoxin Typ A wird im so genannten LD50-Verfahren getestet: In Tierversuchen ermittelt man die Menge einer Substanz, bei deren Verabreichung die Hälfte

der Tiere stirbt (LD50 = tödliche Dosis bei 50% der Tiere). Dazu wird Mäusen eine Substanz in verschiedenen Dosen per Magensonde zugeführt. Jede Freigabe einer Charge erfordert neue Tierversuche.“ In einer Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss (08.3537 – Interpellation „Botox-Produkte. Schönheitswahn auf Kosten von grausamen Tierversuchen?“) wies der Bundesrat u.a. darauf hin, dass die Problematik der LD50-Tests international anerkannt sei und erhebliche Anstrengungen unternommen würden, um diese zu ersetzen.

E. 4.3

Auch das Schweizer Fernsehen veröffentlichte am Tag der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung auf der Website einen Artikel zu den Tierversuchen und möglichen Alternativen („Umstrittener Botox-Test: Alternativen in Sicht“). Darin wird u.a. erwähnt, dass kosmetische Botox-Behandlungen wegen der damit verbundenen LD50-Tests in die Kritik geraten seien. Jährlich würden nach Schätzungen hunderttausende von Mäusen daran sterben. In einem Interview in diesem Webartikel äussert sich ein Deutscher Toxikologe zu Alternativen zu den LD50-Tests. Über den qualvollen Tod von Mäusen, welche diese Tests

5/7
zur Folge haben, hatte das Konsumentenmagazin „Kassensturz“ bereits in einem Beitrag vom 20. November 2007 berichtet (UBI-Entscheid b. 627 vom 25. Februar 2011 E. 4.3 [„Schönheitsoperationen unter 30“]). Ein Kantonstierarzt bemerkte darin unter anderem, dass dieser Test für kosmetische Botoxbehandlungen in der Schweiz nicht bewilligt würde.

E. 5

Aufgrund des informativen Charakters der Sendung ist das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG anwendbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Gesundheitsmagazin „Puls“ Service- und Ratgeberfunktion zukommt, und es sich bei der beanstandeten Ausstrahlung um eine Sondersendung zu Botox handelt. Nicht relevant ist dagegen, dass das Schweizer Fernsehen auf seiner Website die umstrittenen Tierversuche bei der Produktion von Botox thematisiert hat. In der beanstandeten Sendung wird nicht auf diesen Webartikel hingewiesen. Die Zuständigkeit der UBI beschränkt sich im Übrigen auf Radio- und Fernsehprogramme. Das übrige publizistische Angebot der SRG gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG fällt nicht darunter (Entscheid A-6603/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2011).

E. 5.1

Bei der Beurteilung der beanstandeten Sendung stellt sich die Frage, ob es für die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums zwingend notwendig gewesen wäre, über die für die Produktion von Botox zurzeit noch notwendigen Tierversuche zu informieren. Die Beschwerdegegnerin verneint dies mit dem Hinweis, dass die Sendung ausschliesslich die medizinischen Anwendungsmöglichkeiten von Botox (Einsatz und Wirkung) thematisierte.

E. 5.2

Mit einer ähnlichen Fragestellung musste sich die UBI bereits vor gut einem Jahr auseinandersetzen. Gegenstand bildete ein Beitrag des Nachrichtenmagazins „10 vor 10“ des Schweizer Fernsehens, welcher über Schönheitsoperationen an jungen Frauen berichtete. Botoxbehandlungen stellten ein Beispiel unter anderen dar. Der Beschwerdeführer rügte auch damals primär, dass nicht auf die mit der Produktion von Botox verbundene

Tierquälerei hingewiesen worden sei. Die UBI wies die Beschwerde jedoch ab und hielt fest, dass das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht verletzt worden sei (UBI- Entscheid b. 627 vom 25. Februar 2011 [„Schönheitsoperationen unter 30“]). Ausschlaggebend war namentlich, dass das Spritzen von Botox nicht das eigentliche Thema des Beitrags bildete, sondern als eines von mehreren Beispielen für die Illustration eines Trends diente. Die UBI bemerkte in dieser Entscheidung überdies, in einem knapp fünf Minuten dauernden Beitrag sei es nicht möglich, alle Aspekte der dargestellten Schönheitseingriffe zu behandeln (E. 4.3).

E. 5.3

Im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Sendung geht es ausschliesslich um Botox. Das Publikum erfährt in dieser Spezialsendung einiges über dieses Nervengift, über seine Entdeckung, über die rein medizinischen und die kosmetischen Anwendungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird insbesondere dem rasanten Aufschwung von kosmetischen Botoxbehandlungen nachgegangen, welcher für die verschiedenen Hersteller des Gifts zu einem Milliardengeschäft geworden sei und auch das Aufkommen von spezialisierten Kliniken begünstigt habe. Ein Mitbegründer einer entsprechenden Praxis erwähnt, innert 24 Stunden könne ein Termin vereinbart werden. Bei den Behandelten würde es sich nicht um Patienten, sondern um Kunden handeln. Auch die Preise für das Glätten von Stirn- und Au-

6/7

genfalten kommen zur Sprache. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin beschränkt sich die beanstandete Sendung damit nicht darauf, den Einsatz und die Wirkung von Botox bei den medizinischen Anwendungsmöglichkeiten darzustellen, sondern das damit verbundene Umfeld wird ebenfalls thematisiert.

E. 5.4

Beim Umstand, dass für jede neue Produktionscharge von Botox LD-50-Tests notwendig sind, handelt es sich um eine national und international anerkannte Problematik (siehe dazu vorne E. 4.2f.) und damit auch um eine relevante Information im Zusammenhang mit diesem Nervengift. Trotz des erwähnten „Kassensturz“-Beitrags aus dem Jahre 2007 und einzelner anderer Medienberichte dürfte das „Puls“-Publikum über kein entsprechendes Vorwissen über die Art und das Ausmass der damit zusammenhängenden Tierversuche verfügt haben (BGE 137 I 340 E. 4.2 S. 347 [„FDP und die Pharmedia“]). Die Tierversuche mit den LD-50-Tests beschränken sich bei Botox nicht nur auf die Entwicklung bis zur behördlichen Zulassung sowie allenfalls der punktuellen Überwachung wie bei den meisten Medikamenten, sondern sind für jede neue Produktionscharge wieder erforderlich. Da Botox, wie in der Sendung berichtet, insbesondere auch wegen seiner kosmetischen Anwendungsmöglichkeiten ein rasantes Wachstum erlebt, müssen immer mehr Tests an Tieren durchgeführt werden. Die Sequenz mit dem italienischen Wissenschaftler, welcher die Harmlosigkeit von Botox als Faltenglätter anzweifelte, war diesbezüglich irreführend. Sie erweckte den Eindruck, dass einzelne Tierversuche ohne offensichtlich qualvollen Charakter durchgeführt würden, um zu gewährleisten, dass das Spritzen von Botox nicht gesundheitsgefährdend ist. Ebenfalls irreführend für das Publikum war in diesem Zusammenhang der Hinweis, wonach es sich bei Botox um ein Nervengift aus der „Natur“ handelt. Natürliche Stoffe assoziiert das Publikum in der Regel nicht mit grausamen Tierversuchen.

E. 5.5

„Puls“ versteht sich als Service- und Ratgebermagazin. Werden in einem entsprechenden Sendegefäss verschiedenste Aspekte zu Botox und Botox-Behandlungen breit thematisiert, sind auch die zurzeit noch notwendigen LD-50-Tests für die Herstellung des Stoffs für die Meinungsbildung des Publikums relevant. Diese nicht erwähnte Information stellt im Rahmen einer Spezialsendung von mehr als 33 Minuten, welche die „vielen Facetten“ von Botox beleuchtet, keinen Nebenpunkt dar. Die anerkannte Problematik der LD-50-Tests gehört vielmehr auch zu einer der wichtigen „Facetten“ dieses wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Nervengifts. Das Ausblenden dieses wesentlichen, dem Schweizer Fernsehen bekannten Faktums war geeignet, den Gesamteindruck der Sendung zu beeinflussen, welcher durch den steilen, unaufhaltsamen Aufschwung von Botox generell und vor allem in der kosmetischen Anwendung geprägt wurde. Diese Unterlassung verunmöglichte damit auch die freie Meinungsbildung des Publikums. Die beanstandete Sondersendung von „Puls“ hat aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen.

7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.